



LS.16.04-02-02-01-V07

ANTRAG Nr. 23/23

nach § 17 GeschO

Betr.: Trauung gleichgeschlechtlich liebender Ehepaare

Eingebracht in die Sitzung der 16. Landessynode am

A. Beschluss vom

 Verweisung an

B. Beschluss vom

 Annahme: einstimmig mit Mehrheit bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen AblehnungC. Antrag zurückgezogen
am

Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, Traugottesdienste in Verwendung der Trauagende des Jahres 2020 anlässlich der Eheschließung von Personen gleichen Geschlechtes bzw. Personen dritten Geschlechtes („divers“) in der Evangelischen Landeskirche Württemberg grundsätzlich zu ermöglichen. Hierfür soll das Eheverständnis der Trauordnung aktualisiert werden und darauffolgend das Kirchenbuch zur Trauung (Agende) abgeändert werden. Grundsätzlich soll darauf Rücksicht genommen werden, dass jeder Pfarrerin und jedem Pfarrer der Landeskirche das individuelle Recht eingeräumt wird, einen Traugottesdienst gleichgeschlechtlicher Paare nicht durchzuführen. Weiter können Kirchengemeinden bzw. Verbundkirchengemeinden mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen im Kirchengemeinderat bzw. im Gemeinderat der Verbundkirchengemeinde, die Durchführung des Traugottesdienstes gleichgeschlechtlicher Paare ablehnen. Falls Kirchengemeinde oder Pfarrperson einen Traugottesdienst ablehnen, beauftragt die Dekanin bzw. der Dekan eine andere Pfarrperson für den Gottesdienst.

Begründung

Auch wenn erst wenige Jahre nach Einführung einer Kompromisslösung durch die 15. Landessynode bzgl. der Trauung von gleichgeschlechtlichen Paaren vergangen sind, sehen wir die Einführung der (eingeschränkten) Gleichstellung für geboten. Dies begründen wir mit folgenden Aspekten:

- Es herrscht durch den 2019 beschlossenen Kompromiss noch immer ein Prinzip der Ungleichbehandlung von gleichgeschlechtlichen Personen innerhalb der Landeskirche. Weiterhin sind gleichgeschlechtliche Paare nach der geltenden Regelung die Ausnahme vom Normalfall. Für viele bedeutet das: „Wir müssen uns für die eigene sexuelle Orientierung rechtfertigen – wir werden nicht als Geschöpfe Gottes, gleich in Wert und Würde, anerkannt.“ Diese Ungleichbehandlung können wir Antragsstellende nicht weiter mittragen. Daher soll in Zukunft gelten: Wir ermöglichen grundsätzlich Traugottesdienste für gleichgeschlechtliche Paare. In einer Gemeinde, in der der Segen für ein Paar verwehrt werden soll, kann nach Beratung und Beschlussfassung der Gottesdienst für gleichgeschlechtliche Paare bzw. Personen des dritten Geschlechtes abgelehnt werden. Pfarrerinnen und Pfarrer, die aus Gewissensgründen oder auf Grund ihres Schriftverständnisses einen Traugottesdienst für gleichgeschlechtliche Paare nicht durchführen möchten, müssen den Gottesdienst nicht durchführen. Der Dekan bzw. die Dekanin des

Kirchenbezirk ist im Anschluss in der Verantwortung, der Bitte um einen kirchlichen Traugottesdienstes eines gleichgeschlechtlichen Paares nachzukommen und dies in einer anderen Gemeinde zu gewährleisten.

- Aus zahlreichen Gemeinden wird kommuniziert, dass der vorgeschlagene Weg der aktuellen Regelung mit massiven Schwierigkeiten verbunden ist: Beratungen haben in vielen Gemeinden schon längst (teilweise über mehrere Jahre hinweg) vor der Einführung der aktuellen Regelung stattgefunden, weswegen die Aufforderung zu einer öffentlichen Veranstaltung als nicht nachvollziehbar betrachtet wird. Bei Gemeindefusionen wird der Prozess hin zu einem Segnungsgottesdienst für gleichgeschlechtliche Personen zunichte gemacht. Die Konsequenz ist in Gemeinden Frustration, Aufwand für Pfarrerinnen und Pfarrer, Verletzung für gleichgeschlechtliche Paare. Die Betonung (beispielsweise in der Handreichung zur aktuellen Regelung), dass es sich bei den eingeführten Gottesdiensten eben nicht um Segnungen des Paares, sondern in Analogie zur Konfirmation um Segnungen von Einzelpersonen geht, hat Irritationen und Unverständnis erzeugt.
- Der Oberkirchenrat hat die Gleichstellung von verheirateten homosexuellen und heterosexuellen Pfarrerinnen und Pfarrern beschlossen. Standesamtlich verheiratete gleichgeschlechtliche Pfarrpersonen leben nun gleichberechtigt im Pfarrhaus. Ihnen wird (trotz dienstrechtlicher Gleichstellung) die Gleichstellung vor dem Traualtar in unserer Landeskirche verwehrt. Wir haben Bedenken, einerseits die Gleichstellung homosexueller Pfarrpersonen zu erleben und andererseits Kirchenmitglieder diese Gleichstellung zu verwehren.
- Die gesellschaftlich breite Übereinkunft über ein Eheverständnis hat sich spätestens seit 2017 weiter verändert. Die zivilrechtliche Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Paaren ist in einem öffentlichen Diskurs breiter Konsens. Können wir uns als (Volks-)Kirche tatsächlich diesen Dynamiken verstellen? Die Abwehr zur Gleichstellung von gleichgeschlechtlich Liebenden oder Personen des dritten Geschlechts ist nach unserer Ansicht ein öffentlicher Schaden für die Evangelische Landeskirche.

Stuttgart, 21. Juni 2023

- | | | |
|--|--|--|
| 1. Burkhard Frauer
Dr. Hans-Ulrich Probst
Angelika Klingel
Prof. Dr. Martin Plümicke
Sabine Foth
Peter Reif
Prof. Dr. Thomas Hörnig
Dr. Antje Fetzer-Kapolnek
Gabi Mihy
Prof. Dr. Martina Klärle
Holger Stähle
Thorsten Volz
Annette Sawade
Simon Blümcke
Michael Wolfgang Schneider
Tobi Wörner
Yasna Crüsemann | 2. Ines Göbbel
Birgit Auth-Hofmann
Ruth Bauer
Michael Schradi
Heidi Hafner
Ulrike Sämann
Christiane Mörk
Hellger Koepff
Renate Simpfendörfer
Eckart Schultz-Berg
Reinhold Schuttkowski
Philipp Jäggle
Amrei Steinfort
Christoph Schweizer
Matthias Eisenhardt
Götz Kanzleiter | 3. Anja Faisst
Johannes Söhner
Hannelore Jessen
Bärbel Greiler-Unrath
Erhard Meyer
Jörg Beurer
Gerhard Keitel
Marion Scheffler-Duncker
Ulrike Sämann
Hans-Martin Hauch
Hansjörg Frank
Johannes Eißler
Anselm Kreh
André Bohnet
Renate Schweikle
Kai Münzing |
|--|--|--|